



Die Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt Hanau

Winkler, August

Hanau, 1897

Anlage.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82841](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-82841)

I.

CAPITULATION
der Neustadt Hanau
vom 1. Juni 1597.¹⁾

Du wissen / Alß Ettliche veriagte vnd veruolgte
Dchristen / Auf den Niederlanden vnd franckreich / So sich
nun eine guete zeithero zu franckfurtt am Mayn verhallten / Aber
weill ihnen ihre Kirchen vnd Christliche Zusammenkunfft vnd Schulen daselbst nicht
lennger haben wöllen gegönnnet vnd verstattet werden / Sondern nunmehr allerdingß ab-
geschafft vnd verbotten sein / der orts auf mangell des offendtlichen Exercitij ihrer Reli-
gion nicht lenger bleiben mögen / Derhalben dann bey dem Wolgeborenen Grauen vnd
Herrin / Herrin **Philipß Ludtwigen** / Grauen zu Hanaw vnd Rhineck / Herrin
zu Minthenberg ic. vnserm genedigen Herrin / Dieweill Ihre G. dero Kirchen vndt
Schulen in derselben Grauen vndt Herrschafften vermöge Gottes Worts / vndt der
Prophetischen vndt Apostolischen Schrifften / Alten vndt Newen Testaments reformiret /
vndt was noch darinn auf dem Pabstumb / vndt sonst für Uberglaubische Miß-
breuche so wol inn der Lehr / Alß auch den Cäremonien bis dahero seindt vberentzlig ver-
blieben / vollends abgeschafft / vndt dagegen den reinen waren Gottes Dienst eingeführt
vnd

1) Capitulation und Transfix sind hier nach den im städtischen Archiv befindlichen Originalurkunden wiedergegeben. Die Capitulation besteht in 6 Bl. Pergament in fol., mit gelbroter Schnur, an der die Siegel Philipp Ludwigs II. und der Neustadt hangen, geheftet. Das Transfix bildet ein Blatt gross fol. mit 2 angehängten (jetzt leeren) Siegelkapseln. Der Anfang des 17. Jahrhunderts erschienene Druck der Urkunden (in 4° mit französ. Uebersetzung), sowie ein Neudruck aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts sind in der Schreibung nicht originalgetreu, ebensowenig der Abdruck bei Arnd, Zeitschrift S. 17 ff., S. 130 ff.

vnd angestellt / in Underthenigkeit haben gebetten vndt angesucht / Sij gleich andern Frembden / so albereit alhie zu Hanaw whonet / oder noch Hiernechst sich anhero begeben möchten / inn Ihrer G. Schutz vndt Schirm auff vndt anzunehmen / Vndt nicht allein ihnen zuuerstatten vnd zu zulassen / so wol inn- alh ausserhalb der Stadt Hanaw / wie auch sonnsten in dieser Graueschafft / sich heuzlich niederzuthun / Sondern auch dero öffentlichen Bekanþuþ vñher waaren Christlichen Religion sampt derselben reinen Cäremonen / zu gebrauchen / Das demnach Ihre G. auf Christlichem mitleiden / vnd das ein jeder Christ / auch vermöge Gottes Worts vndt Befelchs schuldig ist / sich seiner betrangten mit Christen mit allem treuwen fleiþ / ernst vndt Eiffer anzunhemien / vndt ihnen die Handt zu bieten / So wol vor sich / alh auch dero freundlichen lieben Bruder / Graue Albrechten zu Hanaw ic. gnediglich bewilliget / obbemelte Frembden / vff ihr pittlichес Ansuchen inn dero Graue- vndt Herrschaften / vndt sonderlich alhie zu Hanaw / vor Underthanen vff- vndt anzunhemien / vndt sich daruff volgnder Capitulation mit ihnen verglichen vndt vereinbaret haben.

Nemblich / vndt weill obbemelte Supplicanten sich zuuorderst von wegen der reformirten Religion / darzu Sie sich biß dahero bekannt vndt gehallten / vndt dieselbige nummehr inn dieser Graueschafft öffentlich gelehret vndt exercirt würdt hiehero begeben / Das ihnen dieselbige hienit vndt in Crafft dießes / Auch mit der Administration der heyligen Sacramenten / vndt Einsegnung der Eheleutten / im ihren angebornen Muttersprachen / wie auch sonnsten ihre Christliche Liturgiam / Disciplin vndt Kirchen ordnung / (im allermassen dieselbige dießer Zeitt bey den Reformirten Kirchen im Frankreich vndt Niederlannden / Auch im der Churfürstlichen Pfalz / vndt zu Genff gebreuchlich / gehallten werden.) frey vndt offendlich zu exerciren / vndt zugebrauchen soll zugelassen vndt erlaubt sein / Vndt wie es mit der Religion vndt reinen Cäremonen albereit inn der Franzöfischen Kirchen alhie ist angeordnet vndt gehalten würdt / Also auch künftiglich inn der Flämischen Kirchen mag angeordnet vndt gehalten werden / vndt hierbeneben die Außländische Kirchendiener nicht allein mit den Teuttschen vndt Inheimischen gute vnd vertrawliche Correspondenz vndt freunndtschafft hallten / Sondern sich auch mit denselben / So viel möglich / inn den eusserlichen Cäremonen, vndt sonsten inn der Kirchen einer Conformitet vergleichen / Auch deren Synodis atq; Conuentibus, tam classicis quam vniuersalibus wenn dieselbige gehallten, vndt Sie darzu erfordert werden / beywhonen / vndt Alles waß zu befürderung des allgemeinen Kirchenbaues / vndt der Menschen zeittlicher vnd ewiger Wolgarth / innier dienlich seyn vndt gereichen mag / bestes fleisses bedenken / Doch daß ihnen darneben auch ihre besondere Conuentus darbey zu halltem / vnbetonnen sey / sondern frey siehe.

Vndt nachdem fürs Under / So wol die franzosen vndt Wallonen / alh auch die Niederlannder ihre besondere Kirchen vndt ministeria im ihren Sprachen haben werden / Soll ihnen auch hiermit erlaubt vndt zugelassen sein ihre Kirchen- vndt Schuldienar vor sich zuerwhölen vndt zu beruffen / Allein daß Sie die jhenige Persohnen / so also von ihnen zum ministerio der Kirchen vndt Schulen erwholet / vndt beruffen worden sein / jederzeit wolermestem vñherm gnedigen Herrum / alh der Obrigkeit / oder Sr. G. Erben vndt Nachkommen / So lang Sie dieser waahren Christlichen Religion zugethan / präsentiren vndt vorstellen / dieselbige Nachdem Sie in Examine darzu

gnug-

gnugßamb qualificirt vnd geschickt befunden werden / auch sonnsten kheine rechtmessige oder erhebliche / vnd wichtige bedenken vndt vrsachen vorhannden / Darumb sie nicht uff oder anzunehmen sein solten / Wie Sie auch derentwegen inn gepuerliche Pflicht vndt Gelubdt zunehmen / Doch das sie solche ihre beiderseits Kirchen- vndt Schuldienet / wie auch andere / Deren Diensten Sie sich inn ihren Versamblungen gebrauchen selbsten vndt von dem Ihrigen besolden / vndt ihnen notwendigen Underhalt geben.

Damit auch zum Dritten / So viell möglich verhuetet vndt vorkommen werde / Das nicht rottenn oder Secten inn den französischen vndt flämischen Kirchen einreissen / oder dieselbige sonnsten mit argerlichen vndt vnruwigen / oder auch wol auff- rurischen / vndt desz gemeinen Friedens feindseligen Leutenn / deformirt, vernuhet / vndt beschwehet werden / Soll thein Frembder / Er sey auch was Nation Er wölle / weder alhier inn der Stadt / Noch auch sonnsten uff dem Lande / sich heußlichen nieder- zuthun / uffgenommen / oder ihnen daselbst zu whonen zugelassen oder verstattet werden / Er habe dann seiner Religion, Leben / Thun vndt Wandelsz / von andern Reformirten Kirchen / oder sonnsten ehrlichen vndt glaubhaftigen Leutten / gute Zeugknuß / Kund- schafften / vndt Urkuninden vorzulegen / vndt beyzubringen / vndt daß Sie sich vnder anderm / in specie verobligiren vndt verpflichtenn / der Kirchen / Disciplin allhier zu vnderwerffen / vndt derselben gemeet zuverhallten.

Zum Vierdten / Daß ein jeder Frembder wenn Er sich alhier oder sonnsten inn dießer Graffschafft will niederthun / gleich andern Underthanen / wohlermeldtem vnßerm gnedigen Herren / vndt S. G. Erbenn gepuerliche Huldigung vndt Pflicht thue / Ihren S. getrew / holdt / gehorsamb vndt gewertig zu sein / vndt sich derselbenn vndt ihrer Räthen / Amtsleutten vndt Beuelchhabern / rechtmessigen gebotten / verbotten / Decretis / oder Bescheidenn / Satzungen / Ordnungen vndt gebreuchen / so dießer Capitulation nicht zu wieder / der Gepuer zu vnderwerffen / vndt all das jhenige zuthun / vndt zu leisten / was getrewe Underthanenn / auch vermög Göttliches Worts vndt Beuelchs / ihrer Christlichen Obrigkeit zu erzeigen schuldig vndt pflichtig sein / Doch das einem jeden Frembden / so sich anhero begeben würdt / frey stehe / alhie Bürger zu werden / oder seiner Gelegenheit nach allein ein Beysaß zu seyn / aber nichts daweniger gleich andern Bürgern seinen Aift vndt Pflicht leiste / vndt alle Bürgerliche beschwerungen mit tragen vnd bezalen helfse / wie sich auch sonnsten inn allen Sachen / den andern Bürgern gleich / vndt diezen Contract gemeet verhallte / vndt dagegen auch hien- wieder der Bürgerlichen vndt Stadt Priuilegien außerhalb der Beholzung / Maßung vnd Weidgangs geniesse vndt theilhaftig werde.

Zum Fünfften / Hat Wolgedachter vnßer gnediger Herr gnediglich bewilligt vndt zugesagtt / die Frembden sampt ihren Haab vndt Güettern / in gleichmessigen Schutz vndt Schirm / auch Gleydt / gleich andern jhren Underthanen zu nhemen / wie sich auch sonnsten ihrer inn allen pillichen Dingen / wie einer Christlichen Obrigkeit ohne das obliegt / vndt wol anstehet / getrewlich anzunehmen / vndt inn ihren vorfallenden Sachen weniger nicht / als auch andern ihren Underthanen / gnediglich die Handt zu biethen / Auch bey gleich vndt Recht / so viel möglich / handt zuhaben / vndt darüber mit un- pillichen vndt wiederrechtlischen Arresten nicht beschweren zu lassen.

Zum Sechsten / Ist zu Hanndthabung der Herrschaft Hanaw / Wildtpant / fisch- unnd Krebsbächen / vnd Wässer / außtrücklich abgeredt / vnd Ihren G. vorbehallten wordenn / Daß sich die Frembden weniger nicht / als auch die innheimische Underthanen alles Hetzens / Jagens / Wildtschiesßens vnd Weidtwerks / inn Ihrer G. Wälden / Büschen vnd sonnsteu / wie auch desß Fischens vnd Krebsens in dero Fisch- vnd Krebswassern / Weyern vnd Bächem / gentlich vnd zumhal / bey vngnediger Straff enthallten sollem.

Zum Siebendten / Ist auch bewilligt wordenn / daß die jhenige / So vnder den Frembden tuglich vndt gnugsam qualificirt befunden werden / nach gelegenheit inn den Stadt Rath zu Hanaw / vnd gemeiner Bürgerschafft vnd der Stadt Nutzen mit vorstehen zu helffen / gezogen vnd beruffen werden.

Item/ vnd zum Achten / Das so wol den Beyseßzen / als auch andern Burgerit / Kauffleutten / Krämern vnd Handwerckern solle frey vndt beuorstehen / allerhandt Ehrliche vnd dem gemeinen Nutzen vnschädtliche Handtierungen vndt Tharungen zu treiben / vndt mit allerley / doch uffrichtigen Wahren / als allenthalben im Heyligen Reich gebreuchlich vnd zugelassen ist / zu parthiren / wie auch so wol mit Pfennigwerck / vndt bey der Ehlen aufzuschneiden / als auch mit großen Summen vnd Ballen / in jhren Heußtern vnd offenen Laden zu handlen / vndt zuverthauffen. Item / Wein unnd Bier aufzuschchenken vndt zuverzapffen / Doch das sie daruon das gewöhnliche Wein vnd Bier Vngeltt entrichten / auch sonnsten recht vndt gleichmäßige Ehlen / mas / gewicht / Zeichen vndt Sigell darbey gebrauchen.

Zum Neundten / So viel die Niederlage der Whaaren belangt / Hat man sich verglichen dieselbige in vier vndschiedene Sortten / vermög einer Rollen / so darüber uffgerichtet werden solle / abzutheilen / Vndt soll von einem jeden Ballen / Fass / Kistten / Korb vndt dergleichen / der höchsten Sortten erleggt wordenn / Drey Paßen / von der zweyten zwen Paßen / von der Dritten Ein Paßen / vndt vom gerinnigsten Ein halber Paß. Doch soll hierneben gebreuchlicher Zoll / auch Weg- Kran- Canaal- oder schleußen geldt nochmals vorbehallten sein.

Zum Zehndten / Soll von einem jeden Fuder Wein / so einer hinder sich / vndt inn seinen Keller legett / zwen Floren zur Niederlage / von dem Wein aber / so außgeschenckt vndt verhaftt würdt / das gewöhnliche Vngeltt gleich andern Underthanen gegeben werdenn.

Zum Eilfftten / Ist bewilligett / daß die Frembden / damit sie der gemeinen Stadt frohnen geübriget sein mögen / Thärlichs ein jeder zwen Floren gebe / darfür solche frohnen mögen bestelltd werden / doch das die inn der Newen Stadt ihre Pforten vndt Stadt darneben selbsten bewachen sollem.

Zum Zwölfftten / Ist abgeredt vndt bewilliget wordenn / dieweill die Reichshülfen / oder Türkenschätzungen / zu Trost vndt Woltarth der gemeinen Christenheit Hohes vndt Niedern Stamdes / vndt zu Wiederstanndt des übermechtigen Feindes desß

des Türkenn / vnd abwendung seines Tyrannischen Gewaltß / der Rhönischen Käy :
 Maytt : vnßerm allerniedigsten Herrnn / jhe biszweilen / von Thur: fürsten vndt
 Stennden des Reichß bewilliget werden / vndt dagegen vermög der Reichs Abschieden
 einer jeden Obrigkeit frey vndt zugelassen ist / ihre Underthanen / si seien Exempt/oder
 nicht Exempt / gefreyhet oder nicht gefreyhet / niemandt aufgenommen / mit solcher
 Stewer zugelegen / Dergleichen Türkenschätzung dann auch noch Ihrer Maytt: uff jüngst
 gehaltenem Reichßtage zu Regenspurg Anno Neunzig Vier / Wie auch seydthero noch
 weiters uff etlichen Krayßtagen ist eingewilliget worden / Daß obbemelte Frembden / So
 sich inn dießer Graueschafft albereit haben niedergethan / oder noch hiernechst begebenn
 werden / ihr Gepuer daran / nach Anzaal der Zeitt / gleich anndern Underthanen / erlegen
 vndt / bezalenn. Welche aber ihr Vermögen nicht offenbaren wollenn / das Jahr über inn
 Zeitt wehrender dießer oder annder Schätzung vndt Reichs Contribution fünff vnd
 zwanzig gulden / oder aber an statt eines ordinari inn: vndt außerhalb Schätzung /
 fünffzehn gulden jährlich erlegen sollenn.

Zum Dreyzehndten / So soll auch menniglichen erlaubt sein / sein Haßß
 zu Seines gewerßß Notturft zu bawen / auch Färb- vndt Bräuheußer / Item Back-
 öffenn darinn / so wol zu der gemeinen Becker / Ulß auch eines jeden Bürgers vndt In-
 whoners / besondern Nutz vnd gebrauch anzurichtenn / doch das solches ohne Fewers
 Gefahr / böhem Geruch vnd Unreinigkeit / oder Ubelstammt der Stadt / sondern mit
 gebürlicher Vorſchung / vndt vermög der Bawordnung geschehen.

Zum Vierzehndten / Ist auch obbemelten Frembden bewilliget wordenn/
 zu jederzeitt/wenn es ihnen gefellt / das ihrige wiederumb zu verkauffen / vndt ihrer ge-
 legenheit nach / an andern Orttenn / ohne erlegung vndt entrichtung einiger Nachstewer /
 zu ziehen / vndt sich zugeben / Darunter doch die Häusser inn der Altten Stadt Hanaw /
 daruff die Herschafft solche Nachstewer hat herbracht / nicht sollen begriffen oder ver-
 stannden werden / Aber die / so von newem von ihnen erbawet worden / mögen obge-
 dachter Privilegien geniesßen.

Zum fünffzehndten / Sollen Sie auch nicht schuldig sein gleich anndern
 vndt innheimischenn Bürgern zum Fewer uff dem Landt / außerhalb der Stadt zu
 lauffen / vndt daszselbe mit leschen zu helffen / Weill sich aber Ihre G. mit dero Vetttern
 den Benachbarten Wetterawischen Grauen / einer gemeinen Landtrettung verglichen /
 welliche uff den Nottfall / so wol den Frembden allß auch den Innheimischen / inn dießer
 Graueschafft zu gutem kombt / vndt Ihre G. vnder den anndern ihren Underthanen
 derenmitwegen alberait einen Aufschuß gemacht / vndt denselben uff die Wehren gesetzt
 haben / ist abgeredt vndt bewilliget wordenn / Das sich die Frembden eben so wol / alß
 die Innheimischen / zu solchem Aufschuß gebrauchen / uff die Wehr setzen / vndt uff den
 notfall mit sollen verschicken lassen / doch das hierinn kheiner gefhart werde / Sondern
 wer nicht gern mit aufzeucht / einen andern qualificirten an seine Stadt schicken möge.

So soll auch zum Sechzehndten / die Anordnung vndt Verschung
 geschehen / das wochendlich zwey öffentliche Markttage / uff welchen/so viel möglich / alle
 nottürftige Victualien mögen gebracht vndt zu seylem Khauff gegeben / angestellt vnd
 gehallten

gehalsten werden / wie sich dann auch die Frembden / so wol als die Inheimischen / der zweyen Messen oder Tharmärkten / damit diese Herrschaft von vndencklichen Tharen von der Kayserlichen Maytt: ist Priuilegirt worden / gebrauchen mögen / Item das ein oder zwey ordinari Schiff / so täglichs oder zum wenigsten / zwey oder dreythal inn der Wochen / auff- vnd ab / naher Franckfurth fahren / angestellt vnd gegen die gebür gehallten werden.

Wie inngleichem auch unnd zum Siebentzehendten / der
Canaal auf dem Mayn inn die Stadt sampt dem Kran / damit man die Waahren möge aufheben vndt einladen / mit ehister Gelegenheit sollen verfertiget werden / doch das dagegen ein gepuerlich Krangeldt bezalt werde.

Ebenmessiger Gestalldtt/ Seimdt Ihre G. auch nochmalen vndt **zum**
Achtzehendten/ des gnedigen erbietens / den abgeredten Graben vndt Wall / mit seiner Nottwendiger vndt sicherer befriedigung inn die Neue Stadt / wie auch dieselbige mit nottürftigen Pforten vndt auffziehenden Brücken versehen vndt verfertigen zu laffenn.

Zum Neunzehendten/ Pleibt es mit den erkaufften Pläzen / da die Neue Stadt soll gebawett werden / vndt alberait aufzgetheildt sein / bey der voriger Tax, darüber dann auch den ihenigen / so sie genommen / gegen erlegung desz darauff gesetzten Kauffgeldts / nach Gelegenheit gebürliche Wehr vndt Kauffbrieff sollen gegeben vndt zugesteldt werden / So viel aber die Gärtten / so darbey liegenn / anbelangt / Mag ein jeder der dahin Bawen will / mit den ihzigen Besitzern vndt Eigenthumbz Herinn der selben / vmb dieselbige uffs besst vndt genawest / als er kann / handlen / Darinn dann Ihre G. ihnen alle gnedige Befurderung zuerhaigen / auch wo nötig den Kauff selbsten mitmachen zu helffen / genaigt vndt verbietig seindt.

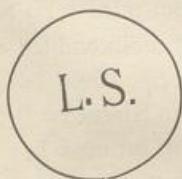
Zum Zwanzigsten/ Ist auch bewilliget wordenn / daß ein jeder für seinem Hauss die halbe Gasszen / uff seinen Kossten / vndt darnach die Obrigkeit den Markt / vndt das Pflasser vmb den Kran wöllen machen laßzen.

Zum Ein vndt zwanzigsten/ Ist wolermestem vñzerm genedigen Herren nicht zuwieder / daß hiernechst / vndt wann geliebts Gott / die Neue Stadt inn ein auffnhemen kompt / mit Ihrer G. Authoritet ein Consulatus mercatorum angerichtvndt verordnet werde / Darfür die Sachen / so die Handlung vndt Kauffmanschafften vndter den Frembden angehen / ohne einige weitläufigkeit oder Rechtliche Appellation nach Gelegenheit / vnd wie man sich dessen allzdam vergleichenn würdt / angenommen gehört vndt erörtert werden / doch vñabbrüchlich Ihrer G. inn allen so wol Ciuil vndt Criminal, als auch andern Sachen / dero wolherbrachte Jurisdiction, Hoch-Obrig- vndt Gerechtigkeit.

Zum Zwey vndt zwanzigsten/ Ist auch uff obbemelter Frembden fleissiges vndt Christliches Anhalten bewilliget worden / das wann Gott der Herr sij mit der Pestilentz würde haimbsuchen / ihnen nicht auf der Stadt soll gebotten werden / Sonndern sij inn ihren Behaußungen pleibenn / auch inn- vndt außerhalb der Stadt / nach

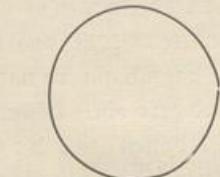
nach gelegenheit ihrer Geschafften ziehen vnd verraissen mögen / wie auch Solches im andern Handels Städten / allz zu Straßburg / Hamburg / Frankfurtt / auch im der Pfaltz / vnd an andern orthen mehr gebreuchlich ist / vnd alzo gehallten würdt / Doch das Sie gleichwol andere vnd unbesleckte Häusser / ohne noth meyden / wie auch der gesundten / so viel möglich / verschonen / vnd dieselbige der Christlichen Lieb zu wieder / damit nicht ebennesßgergestalldt / vndt geshärlicher weiß beslecken oder anstecken / vndt mit der Zeitth wie inn den Niederlanden gebräuchlich / Pesten Häusser verordnet/ darim inn solcher Noth die Armen gethan / vndt derselben möge gepflegett vnd gewartett werden.

Zu Urkundtt / vndt vmb gleichen behalltz vndt künftiger Nachrichtung willen / seindt dießer Abredenn vnd Vergleichungen zwene / gleiches Sautts vndt Inn-
halltz Schrifften / so wir **Philipß Ludtwig Graue zu Hanaw** 2c. obbe-
melt / So wol vor Unz / alz auch den Wolgeborenen vñzern freundlichen lieben Bruder
Graue Albrechen zu Hanaw ic. vndt vñzter baiderseits Nachkommen vndt Erbem /
vndt Sie Nachfolgende mit gnugßamer Vollmacht von der ganzen Gemeindt Deputirte,
vor sich selbsten / vndt ihre mit Consorten / mit aigenen Hamden haben verzeichnett /
vndt mit vñzerm zu emdt auffgetrucktem Secret Sigell / vndt ihren gewhönllichen Pitt-
schafften becrefftiget / über alle obbesagende Puncten verfertiget vndt auffgerichtt /
Deren eine bey der Hanawischen Cantzley behallten / vndt die andere obbemellten
Frembden ist zugestellt vndt behändigt worden. So geschehen zu Hanaw den Ersten
Junij im Ihar / Nach Christi vñzers lieben Herrnn viadt einigen erlösers vndt Selig-
machers geburtt / Taußent fünfhundertt neunzig vndt Siebenn.

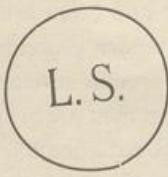


P. L. Graue z Hanaw.

(Siegel Philipp Ludwigs II.).



Nicolas Heldeuier.	Michiel de Behaigne.
Peter t'Kindt.	Esiae de Lattro.
Paulus Chombart.	Gerard Faucque.
Hector Schelkens.	Salomon Mostart.
Francsouis Varlut.	Daniel de Noefuille.
Daniel de Hase.	



(Siegel der Neustadt Hanau).

II.

TRANSFIX
der Neustadt Hanau
vom 1. August 1601.

Zu wissen Allzj Denen Außländischen Bürgern
zu Franckfurt welche der Wallonischen vnd flä-
mischen Kirchen zugethan / in Anno funffzehenhundert Neunzig
vnd Sechs nicht allein das freie exercitium der wharen Religion ohn
einige gegebene erhebliche Ursach verbotten vnnid niedergelegt worden /
Sondern auch ihre Christliche Zusammenkunfft vnd Schulen daselbst nicht haben lenger
wöllen gegönnet vnd gestattet werden / vnd alle Hoffnung zu anderwertiger einreumung
einer Kirchen vnd zulassung desz niedergelegten exercitij vnd Publici ministerij dero
endes gentlich abgeschnitten vnd benommen / vnd Sie darauf aufz wolbedachten ein-
hellenig rath der versambleten Gemeinden / sich resoluiert / bey dem Wolgeborenen
Grauen vnd Herm / Herm Philipz Ludtwigen Grauen zu Hanaw vnd Rheneck / Herm
zu Minzenberg ic. in Underthenickeit ihre Zuflucht zu suechen / Daß sie dennoch bey S:
G. neben vberreichung gewisser Befreiungs Puncten Sie in dero Schutz vndt Schirm in
deren Graue- vnd Herrschafften / vnd sonderlich alhie zu Hanaw vor Underthanen uf- vnd
anzunemmen / vnderthenic gebetten / vnd uf den fall ihnen angedeutete articul vnd be-
freiungs Puncten gegönnet vnd gnediglich gestattet werden möchten / Sie sich anhero naher
Hanaw zugegeben / uff einem Platz zur Newen Statt zubawen / vnd dero ohrts Heußlich
niederzuschlagen / solten verpflichtet gehalten seyn / sich darueben erbotten / vnd S: G
darauf wegen ietzgemelter articul, vermög einer beiderseits getroffenen vnd uferichten
Capitulation / sich mit ihnen abgefunden vnd verglichen / auch etliche auf deren mittel
zufolg obangeregter Zusag sich anhero begeben / vnd Heußliche Whonungen zugerichtet
haben: Nachdem aber ermelte flämische vnd Wallonische Außländer vnd nunmehr
Burger vnd inwoner der Newen Statt Hanaw ic. fürters gespüret / was maßen gegen ein-
gestandene Verhinderungen vnd vieler vbelgesinnter einstrewens dießes Werck gewachßen /
vnd dem Allmechtigen sey Dank / an Volck vnd Gebewen noch täglich alzo zunimmet /
Daß ein großer Segen des Allmechtigen zu fortlanzung seiner Kirchen zu hoffen / vnd
hierumb als gehorsame vnd getrewe Underthanen Christlich zu gemüt gezogen / daß so
wol zu hägung / handhabung vnd beforderung guter Policey vnd erbarn Christlichen
Gott

Gott wohgefälligen Wandels / als auch zu mehrerem Uffkommen vnd bestendigkeit dießer
Neuen Statt / gebürliche Regiments verfahrung vnd anordnung nötig seyn wölle / und
dennach bey wolgedachtem Graue Philips Ludwigen zu Hanaw ic. als ihrer ordentlichen
Obrigkeit / in Underthengkeit angesuecht / Daß Se. G. ihnen einen besondern Rath / vnd
zu gemeiner Statt Vorstandt etwas mittel an Renten vnd einkommen zu bewilligen
gnediglich geruhen wolte / vnd dann Sr. G. dießes suechen zu aller Gottselig-erbar- vnd
billichkeit / auch zu befürderung ehrlicher Commertien, vnd ins gemein zu dero newen
Statt bestem gerichtet vermerket / So haben S: G. sich gnediglich ercleret / Daß sie zu
verhoffter alster vnd newer Statt bürgerlichen einigkeit / gutem verstande / vnd gleich-
mäßigem billichem schuldigem gehorsam / beiden alter vnd Newer Stadt einen quali-
ficirten Diener / welcher S: G. stat zu repräsentiren hab / zu einem gemeinen Schul-
theißen / mit gewißer Instruction vnd Beuelch verordnen / vnd darneben aus deren in
der New Statt gesetzener Bürger vnd Beisaßen mittel einen besondern Rath / uf gewiße
beschriebene gedachtem gemeinem Schultheißen zugestellte form / wie es biß uf fernere
Verordnung solle gehalten werden / erwehren vnd ansetzen wolten / inniaßen Sie auch
darauf etliche Burgermeister vnd Raths-Persohnen erwehlet vnd verordnet; vnd diese
anstellung nehstes tags der Burgerschafft wißentlich zu machen / vnd fernere gebür zu-
verfügen entschloßen seynt.

Vors ander / die anordnung gewißer Inkommens zu gemeinem Vorstandt be-
langendt / haben S: G. sich dabey gnedig erinnert / was dero vermög angeregter Capitu-
lation zuuerrichten obliege / welches durch einen Rath / vermittelst gewißer verordneter
Bawherin ufficht vnd Sollicitation viel schleiniger / dann durch der Herrschafft Diener
verwaltung / bey denen anderer furfallender geschäfft halben an gebührender volnziehung
merckliche verhinderung gespüret wirt / volniführet werden möchte / vnd dennach ein gne-
digis vertrauen gefaßet / es werde ehrngemelter Rath zu mehrer beförderung des ge-
meinen vnd ihres eigenen bestens / dieße mühe der Herrschafft abzunemien / vnd mit
deroselben / dero Räthe oder Schultheißen vorwissen vnd beliebung zu angedeuteter oblie-
gender verrichtung eine Summen gelts / als nemlichen drey Tharlang die helfft der
Neuen Statt Inkommens / vnd solche Zeit über jährlich funffzehenhundert gülden auf
der Herrschafft Cammer / durch gewiße verordnete Bawherin trewlich anwenden zu
läzen / vnd furters in gutem Wesen zu erhalten unbeschwert vnd damit zu frieden seyn;
mit solcher maß daß nach verfließung bestimmeter dreier Tharen die angezogene helfft
des Inkommens nachmals vñ gewiße Thar zu notwendiger befriedigung geläzen werden/
Über die funffzehenhundert gülden fallen vnd schwinden mögen / vnd darauf sich gnedig-
lich erbotten / Daß dagegen die andere Helfft der Neuen Statt einkommens zu deroselben
Statt aerario / dahero zu furstehenden innerlichen bewen / auch erhaltung weg vnd stege/
ond anderen zimelichen publicis oneribus Verlag / nachtrück vnd mittell zunhemien / be-
ständiglich gefolget / vnd solcher Inkommens Halben einer oder mehr gemeine Innher /
welche der Herrschafft vnd der Stadt verpflichtet / verordnet / vnd von denselben beiden
theilen zu gutem richtige Tharrechnungen gehalten werden solten.

Dieweill auch der gemeinen Reichs oder Turken Contribution dießes orths mel-
dung geschehen / vnd solches vnd dergleichen zwar / vermög ieder Obrigkeit im ganzen
Heiligen Römischen Reich herbrachtem Regal / niemandt anderst als der Obrigkeit / vnd
alzo

alzo auch mehrwolermeltem Herru Granen Philips Ludtwigen zu Hanaw ic. in Crafft getroffener Capitulation zustendig ist / Als hat jedoch S: G. mit gemelter Newen Statt Rath / vnd mit S: G. derzelbe Rath sich derohalben nachfolgender gestalt abgefunden vnd verglichen / Daß nicht allein bemelter Newen Statt Bürger / Beysaßen vnd zugehörige Inwhoner / Damit sie in anlagen eine richtigkeit haben / vnd derentwegen inskunfftig uf zutragende fälle verschonet werden / Thärlich vnd immer bestendiglich / welche ihr Vermögen anzeigen wollen pro cento bey funf batzen : Die aber ihr Vermögen nicht anmelden wolten / Thärlich so lang dem Allmechtigen gefallen wirt S: G. leben zugeschriften / bey erlegung funffzehn gulden; aber nach S: G. todlichen Abgang furbaß Thärlich bey zwanzig gulden gelassen / vnd aus S: G. zu dero newen Statt bestem vnd vñhemen besonderer gnediger Wolmeinung wie an anderen Inkomen / alzo auch an dießer beharrlichen Contribution, die Helfft der Stadt aerario solle gegönnet vnd gestattet werden.

Desszen zu Urkundt vnd fester Haltung fürgesetzter beiderseits angenommener erclerungen / erbieten vnd bewilligungen diese Vergleichung vmb gleichen behalts vnd künfftiger nachrichtung willen gleiches inhalts zweifach abgeschrieben / vnd eine von wolermeltem Grauen vnd Herrn / Herrn Philips Ludtwigen Grauen zu Hanaw / ic. vor sich / S: G. erben vnd nachkommen vnderschrieben / mit dero Grauelichen Secret confirmirt / vnd dem Rath der Newen Statt übergeben / vnd die andere von beiden der Newen Statt durch S: G. erwehlete erste Burgermeister vnd Rhats Personen vor sich selbst / vnd in ihnamen der ganzen Burgerschafft gemelter Newen Statt mit eigenen Handen vnderzeichnet / vnd mit der Newen Statt bewilligtem Stadtsiegell bekräftiget / vnd der Herrschafft Cantzley eingeliffert worden. Welche Subscription vnd sieglung wir die Contrahenten / alß obstehet / zu besagung vnd bekräftigung alles fürgesetzten inhalts gethan haben / bekennen. So geschehen vnd allerseits entlich geschlossen vnd gewilliget zu Hanaw / den ersten Augusti / nach Christi vnsers eilörs vnd seligmachers geburte / im Thar Sechzehenhundert vnd einß.

P. L. Graue z. Hanaw.

L. S.

L. S.

Nicolas Heldenier.	Michiel de Behaigne.
Peter t'Kindt.	Esaie de Latre.
Paulus Chombart.	Gerard Faucque.
Hector Schelkens.	Salomon Mostart.
Daniel de Hase.	Daniel de Noefville.
	Francsos Varlut.